

Antrag

der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Manfred Todtenhausen, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Anikó Glogowski-Merten, Nils Gründer, Julian Grünke, Thomas Hacker, Philipp Hartewig, Peter Heidt, Markus Herbrand, Karsten Klein, Pascal Kober, Michael Georg Link (Heilbronn), Kristine Lütke, Ria Schröder, Anja Schulz, Dr. Stephan Seiter, Bettina Stark-Watzinger, Jens Teutrine, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Nicole Westig, Katharina Willkomm, Carl-Julius Cronenberg und der Fraktion der FDP

Öffentliche Vergabe entfesseln – Ein effizientes Vergaberecht für eine starke Wirtschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Vergaberecht ist ein essenzieller Baustein des Wettbewerbs und eine Grundlage für die faire, transparente und effiziente Vergabe öffentlicher Aufträge. Es sichert den Wettbewerb und verhindert die Entstehung von Vetternwirtschaft oder marktverzerrenden Praktiken. Es gewährleistet, dass Aufträge unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz an die geeignetsten Anbieter vergeben werden und gewährleistet dadurch die öffentliche Mittelverwendung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Der öffentliche Einkauf muss dabei den Prinzipien der Gleichbehandlung und Transparenz entsprechen. Diese grundlegenden Prinzipien des Vergaberechts müssen auch bei jeder Novelle gewahrt werden.
2. Mit einem jährlichen Beschaffungsvolumen eines dreistelligen Milliardenbetrags hat die öffentliche Vergabe eine hohe gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Öffentliche Aufträge tragen dazu bei, konjunkturelle Schwankungen abzufedern, weshalb gerade in der aktuellen ökonomischen Lage Erleichterungen beim Vergaberecht für die Wirtschaft geboten sind. Vor allem für kleine und mittlere, insbesondere auch junge Unternehmen ist der einfache Zugang zu öffentlichen Aufträgen essenziell.
3. In seiner jetzigen Form ist das Vergaberecht allerdings nicht ausreichend praxisnah ausgestaltet und führt zu langwierigen Vergabeprozessen. Die Auftragsvergaben sind insgesamt zu komplex und verursachen durch zahlreiche Berichts-, Dokumentations- und Nachweispflichten

einen zu hohen Bewerbungsaufwand insbesondere für kleine, mittlere und junge Unternehmen. Des Weiteren müssen sie häufig umfangreiche Nachweise über ihre wirtschaftliche Situation, technische Leistungsfähigkeit und Qualifikationen erbringen, was zusätzlichen Druck und Ressourcenaufwand verursacht. Zudem können die Fristen für die Einreichung von Angeboten sehr kurz sein, was es für sie schwierig macht, rechtzeitig und vollständig zu reagieren. Analysen zeigen, dass diese großen Hemmnisse im Vergabeprozess gegenüberstehen und auf Grund des hohen administrativen Aufwands unterdurchschnittlich im Vergabewettbewerb aktiv sind. (https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/publikationen/ifm_materialien/dokumente/IfM-Materialien-301_2023.pdf). Eine zusätzliche Erschwernis stellt die unterschiedliche Regelungsvielfalt und Anwendungspraxis der Länder dar.

4. Eine notwendige Reform des Vergaberechts muss daher sowohl den Teilnahmeaufwand für Auftragnehmer, insbesondere kleine, mittlere und junge Unternehmen, an öffentlichen Aufträgen verringern als auch die öffentlichen Auftraggeber entlasten. Höchste Priorität muss auf dem Abbau überschüssiger Bürokratie und der Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung von Vergabeverfahren liegen. Zum Beispiel können durch den Einsatz elektronischer Vergabesysteme Ausschreibungen wesentlich effizienter erstellt, verwaltet und bearbeitet werden.
5. Keinesfalls darf es durch Aufnahme vergabefremder Kriterien zur nachhaltigen Beschaffung oder gar durch Negativlisten zu einem Aufwuchs an Vorschriften und Bürokratie in der Vergabe kommen. Auch anderweitige Belastungen und Zugangshürden zu öffentlichen Aufträgen, wie ein Tarifreuegesetz, dürfen nicht eingeführt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen,
 - a. der zum Ziel hat, die öffentliche Auftragsvergabe zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu digitalisieren und dabei sowohl einen leichteren, praxistauglicheren Zugang insbesondere für kleine und mittlere sowie junge Unternehmen zu schaffen als auch transparente und wettbewerbliche Verfahren zu gewährleisten ohne zusätzliche Bürokratie aufzubauen,
 - b. der eine generelle, einheitliche Anhebung der Wertgrenzen für Direktauftragsvergaben für alle Unternehmen auf 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer vorsieht,
 - c. der auf neue vergabefremde Kriterien in den vergaberechtlichen Vorschriften verzichtet,
 - d. der dabei insbesondere keine Negativlisten von verbotenen Beschaffungsgegenständen vorsieht,
 - e. der Berichts-, Dokumentations- und Nachweispflichten sowie Eignungskriterien generell und insbesondere für kleine und mittlere sowie junge Unternehmen drastisch vereinfacht beziehungsweise reduziert,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- f. der einen Verzicht auf eine Eignungsprüfung vorsieht, sofern die Eignung bereits in den zurückliegenden drei Jahren einmal festgestellt wurde,
 - g. der den Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen durch Eigenerklärungen ermöglicht,
 - h. der eine großzügige Nachreichung von Unterlagen vorsieht und Rechtssicherheit bei Nachforderungen schafft,
 - i. der eine Vereinheitlichung der vergaberechtlichen Vorschriften im Unterschwellenvergaberecht bewirkt und so einer Rechtszersplitterung unter den Ländern und Hemmnissen für die Beteiligungen an öffentlichen Ausschreibungen entgegenwirkt,
 - j. der die Leistungsbeschreibung durch den öffentlichen Auftraggeber vereinfacht,
 - k. der die verstärkte Zulassung von Nebenangeboten vorsieht,
 - l. der die Digitalisierung der Vergabeverfahren zum Beispiel durch die überfällige Einführung der e-Form-Standards im Unterschwellenbereich unterstützt und beschleunigt,
 - m. der ein effektives Krisenvergaberecht im Unterschwellenbereich etabliert, um für den Fall von besonderen Krisensituationen schnell handlungsfähig zu sein und zugleich Rechtssicherheit zu gewährleisten,
2. auch untergesetzlich die Digitalisierung und Beschleunigung der Vergabeverfahren zum Beispiel durch (technische) Standardisierungen von Formularen voranzutreiben,
 3. von weiteren bürokratischen und finanziellen Belastungen für die Wirtschaft im Zusammenhang mit öffentlicher Auftragsvergabe, wie einem Tarifreuegesetz, Abstand zu nehmen und
 4. auf Ebene der Europäischen Union an einer anstehenden Reform mit den Zielen der Beschleunigung, größerer Praxistauglichkeit, Entbürokratisierung und Vereinfachung des europäischen Vergaberechts im Oberschwellenbereich mitzuwirken und dabei insbesondere sicherzustellen, dass auch durch europäische Rechtsetzung der Wirtschaft und öffentlichen Hand keine weiteren vergabefremden Kriterien, zum Beispiel aus Zielvorstellungen des Green Deal und insbesondere des NZIA, aufgebürdet werden.

Berlin, den 28. Januar 2025

Christian Dürr und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.